

AOK direkt 11-09

für Steuerberater

An: Die Mitglieder der Steuerberaterverbände
Köln, Düsseldorf und Hamburg e. V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse

Tipps und
Infos:

Ihre persönlichen Ansprechpartner vor Ort stehen Ihnen jederzeit zur Beantwortung individueller Fragen gerne mit Rat und Tat zur Seite!

Datum: 28.8.2009

Seiten: 2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES

Insolvenzgeldumlage: Was gilt für Arbeitskräfte aus dem Ausland?

Seit Beginn dieses Jahres zahlen Arbeitgeber die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,1 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts nicht mehr – wie zuvor – an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern führen sie monatlich zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie mit den Umlagen U1 und U2 an die Einzugsstellen der Krankenkassen ab. Umlagepflichtig sind grundsätzlich alle Unternehmen mit Ausnahme von Privathaushalten, Arbeitgebern der öffentlichen Hand sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren zulässig ist.

Unsicherheiten bestanden bislang jedoch hinsichtlich der Frage, ob die Insolvenzgeldumlage auch für in Deutschland beschäftigte Arbeitskräfte aus dem Ausland zu entrichten ist. Hierzu haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit nunmehr klargestellt:

1. Für Saisonkräfte aus dem EU-Ausland, die ihrem Arbeitgeber in Deutschland eine E 101-Bescheinigung vorlegen und damit dokumentieren, dass sie auch weiterhin den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres jeweiligen Heimatlandes unterliegen, finden die hie-

sigen Vorschriften über den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge keine Anwendung. Damit entfällt auch die Pflicht zur Abführung der Insolvenzgeldumlage.

2. Saisonkräfte aus EU-Mitgliedstaaten, die keinen Vordruck E 101 vorlegen, sowie Arbeitskräfte aus Staaten, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, müssen nach deutschem Beitragsrecht beurteilt werden. Das bedeutet: Sind diese Arbeitnehmer versicherungspflichtig, werden Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an die deutschen Sozialversicherungsträger abgeführt. Gleichzeitig besteht damit auch die Pflicht, die Insolvenzgeldumlage an die Krankenkasse abzuführen.

3. Werden in deutschen Betrieben entsandte Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen eingesetzt, die aufgrund von Entsendevorschriften in ihrem Heimatstaat versichert bleiben, wird für diese Beschäftigten keine Insolvenzgeldumlage an die Krankenkasse abgeführt.

Weitere Informationen zum veränderten Einzugsverfahren bei der Insolvenzgeldumlage sowie über andere Neuregelungen im Bereich der Sozialversicherung bietet Ihnen **vigo PRAXIS AKTUELL**, das Arbeitgebermagazin der AOK Rheinland/Hamburg. Die aktuelle Ausgabe 3/2009 wird in Kürze erscheinen.

URTEILE IN KÜRZE

Keine Einkommensverrechnung während einer Freistellung

Ein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freigestellter Arbeitnehmer muss die Aufnahme einer neuen Tätigkeit nicht anzeigen. Ohne eine entsprechende Vereinbarung kann der Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter sein laufendes Gehalt auch nicht mit anderen Einkommen verrechnen, urteilte kürzlich das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz.

Ein freigestellter Mitarbeiter einer insolventen Firma hatte geklagt, weil der Insolvenzverwalter sein letztes Monatsgehalt einbehalten hatte. Er hatte von einer neuen Tätigkeit des Klägers erfahren und erklärt, er habe selbstverständlich vorausgesetzt, der Beschäftigte würde ihm die Aufnahme einer neuen Tätigkeit anzeigen.

Der Aufhebungsvertrag des Klägers enthalte jedoch keine Klausel bezüglich seiner Anzeige- oder Kündigungspflicht, erklärte das LAG. Demzufolge habe der Mitarbeiter Anspruch auf das ausstehende Monatsgehalt (AZ: 11 Sa 751/08).

Keine Kündigung bei unklarer Regelung von Privattelefonaten

Arbeitgeber müssen die Nutzungsbedingungen für Diensthandys klar festlegen. Nutzt ein Arbeitnehmer das Telefon übermäßig privat, muss der Unternehmer nach einer Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts (LAG) vor einer Kündigung eine Abmahnung aussprechen.

Das LAG gab mit seinem Urteil der Klage eines Angestellten statt. Sein Arbeitgeber hatte ihn wegen übermäßig vieler privater Telefonate mit dem Diensthandy fristlos, hilfsweise fristgerecht entlassen. Dafür lag nach Ansicht der Richter aber kein Grund vor. Der Arbeitsvertrag des Klägers habe bei übermäßigem Privattelefonaten nur den Entzug der Erlaubnis zur Privatnutzung vorgesehen (AZ: 13 Sa 1166/08).

Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch bei freiwilliger Sonderzahlung

Ein Arbeitgeber muss bei einer freiwilligen Leistung den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Nimmt er einzelne Mitarbeiter ohne sachlichen Grund von einer Sonderzahlung aus, verstößt er nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in Erfurt gegen das Maßregelungsverbot.

Das BAG entsprach damit der Klage eines Facharbeiters. Weil er zuvor einer Verlängerung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich nicht zugestimmt hatte, sollte er keine einmalige Sonderzahlung wie seine Kollegen erhalten. Der Arbeitgeber hat damit laut BAG gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Ebenso habe er das Maßregelungsverbot verletzt, da er einzelne Mitarbeiter belohnen, andere wiederum bestrafen wollte (AZ: 10 AZR 666/08).

Keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld bei berechtigter Eigenkündigung

Bei einer andauernden Überforderung hat ein Arbeitnehmer das Recht, eigenmächtig zu kündigen und Arbeitslosengeld zu beantragen. Die Arbeitsagentur darf dann keine Sperrzeit verhängen, so das Hessische Landessozialgericht (LSG).

Ein Busfahrer hatte gekündigt, weil sein Arbeitgeber von ihm unter anderem eine ständige Rufbereitschaft und die Überschreitung der vorgeschriebenen Lenkzeiten verlangt hatte. Bei der Beantragung von Arbeitslosengeld verwies ihn die Arbeitsagentur auf eine zwölfwöchige Sperrzeit wegen Eigenkündigung. Das LSG sah dagegen einen wichtigen Grund für die Eigenkündigung: Nicht zuletzt leide die Verkehrssicherheit unter der Überlastung des Busfahrers (AZ: L 9 AL 129/08).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse